

aktueller Stand:

Neufassung ausgefertigt am 03.03.2026 und am 01.01.2026 in Kraft getreten

Hauptsatzung

des

Amtes Horst-Herzhorn

ab 01.01.2026

(Kreis Steinburg)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Amtssitz, Wappen, Flagge, Siegel
- § 2 Amtsausschuss
- § 3 Sitzungen in Fällen höherer Gewalt
- § 4 Verwaltung
- § 5 Amtsvorsteherin, Amtsvorsteher
- § 6 Leitende Verwaltungsbeamtin, leitender Verwaltungsbeamter
- § 7 Einstellung von Beschäftigten des Amtes
- § 8 Gleichstellungsbeauftragte für Ämter mit eigener Verwaltung
- § 9 Ständige Ausschüsse
- § 10 Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 12 Verpflichtungserklärungen
- § 13 Veröffentlichungen
- § 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 zuletzt geändert am 05.02.2025, GVOBl. 2025 Nr. 27 in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003, zuletzt geändert, am 25.07.2025, GVOBl. 2025 Nr. 121, wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Horst-Herzhorn vom 26.11.2025 und mit Genehmigung der Landrätin/des Landrats des Kreises Steinburg vom 06.01.2026 folgende Hauptsatzung des Amtes Horst-Herzhorn erlassen:

§ 1 Amtssitz, Wappen, Siegel

- (1) Die Verwaltung des Amtes hat ihren Amtssitz in Horst (Holstein).
- (2) Das Amt führt kein Wappen.
- (3) Das Amt führt keine Flagge.
- (4) Das Amt führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift „Amt Horst-Herzhorn, Kreis Steinburg“

§ 2 Amtsausschuss

Jedes Mitglied des Amtsausschusses hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Stellvertretenden vertreten die Mitglieder des Amtsausschusses im Verhinderungsfall.

§ 3 Sitzung in Fällen höherer Gewalt

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Amtsausschussmitglieder an Sitzungen des Amtsausschusses erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen des Amtsausschusses ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Amtsausschusses.
- (2) Sitzungen der ständigen Ausschüsse können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 24 a AO in Verbindung mit § 40 Absatz 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

- (4) Das Amt entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Amtsangelegenheiten stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 10 Absatz 4 AO und § 10 a Absatz 5 AO in Verbindung mit § 46 Absatz 8 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 4 Verwaltung

- (1) Das Amt Horst-Herzhorn unterhält an seinem Amtssitz eine eigene Verwaltung.

§ 5 Amtsvorsteherin, Amtsvorsteher

- (1) Außer den ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher die Entscheidungen, die nicht nach § 10 AO dem Amtsausschuss vorbehalten sind und nicht nach § 8 dieser Satzung einem Ausschuss und nicht nach § 5 Abs.1 dieser Satzung der leitenden Verwaltungsbeamtin oder dem leitenden Verwaltungsbeamten übertragen sind. § 6 bleibt unberührt. Ausgenommen von der Übertragung ist die Entscheidung über die Befangenheit von Mitgliedern des Amtsausschusses.
- (2) Sie oder er entscheidet über
 - 1. Stundung von Forderungen bis zu einem Betrag von 5.000,00 €
 - 2. den Verzicht auf Ansprüche des Amtes (Erlass) bis zu einem Betrag von 5.000 €,
 - 3. die Niederschlagung von Ansprüchen des Amtes, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 5.000 € nicht überschritten wird,
 - 4. die Gewährung von Zuschüssen und Zuweisungen bis zu einem Betrag von 1.000 €,
 - 5. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird,
 - 6. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 10.000,00 € nicht übersteigt,
 - 7. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 5.000,00 € nicht übersteigt,
 - 8. die Veräußerung und Belastung von Amtsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 10.000,00 € nicht übersteigt,

aktueller Stand:

Neufassung ausgefertigt am 03.03.2026 und am 01.01.2026 in Kraft getreten

9. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 10.000,00 €
10. die Annahme von Erbschaften (bis zu einem Wert von 10.000,00 €.
11. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden (soweit der jährliche Mietzins 10.000,00 €. nicht übersteigt),
12. die Vergabe von Aufträgen (bis zu einem Wert von 10.000,00 €,
13. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen (bis zu einem Wert von 25.000,00€,

§ 6 Leitende Verwaltungsbeamtin, leitender Verwaltungsbeamter

- (1) Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung unter der Leitung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers.

Dazu gehören auch:

- die Vergabe von Aufträgen bis zum Wert von 5.000 €
 - die Vergabe von Aufträgen in unbegrenzter Höhe bei vorausgegangener erfolgter Ausschreibung sowie entsprechend bereitgestellten Haushaltsmitteln.
- (2) Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte berät die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden. Ziel der Beratung ist es, die rechtmäßige, zweckmäßige und wirtschaftliche Wahrnehmung der Verwaltung sowie das Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner sicherzustellen. Zu der Beratung gehören insbesondere Fragen der Anwendung des § 43 GO. Über die Form (mündlich bzw. schriftlich), Zeitpunkt und Ort der Beratung (in der Gemeinde, in der Amtsverwaltung oder an einem anderen Ort) entscheidet die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte nach pflichtgemäßem Ermessen und möglichst in Abstimmung mit den ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern. In geeigneten Fällen kann die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte auch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Amtes mit der Beratung beauftragen. Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte unterrichtet die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher über die Beratungspunkte, die für das gesamte Amt von Bedeutung sind. In grundsätzlichen Angelegenheiten soll sich die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte vor der Beratung mit der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher abstimmen.
- (3) Der leitenden Verwaltungsbeamtin oder dem leitenden Verwaltungsbeamten wird die Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde für die Beschäftigten des Amtes übertragen.

§ 7 Einstellung von Beschäftigten des Amtes

- (1) Der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher wird die Entscheidung über sämtliche Personalentscheidungen von Beschäftigten bis einschließlich Stellen bis zur zweiten Leitungsebene nach der leitenden Verwaltungsbeamtin oder dem leitenden Verwaltungsbeamten im Einvernehmen mit der leitenden Verwaltungsbeamtin oder dem leitenden Verwaltungsbeamten übertragen; die oder der Vorsitzende des Finanz- und Personalausschusses ist zu beteiligen.
- (2) Der Amtsausschuss kann in den Fällen der Abs. 1 die Entscheidung im Einzelfall jederzeit an sich ziehen.
- (3) Im Übrigen entscheidet der Amtsausschuss über die Einstellung der Beschäftigten des Amtes.

§ 8 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Amt Horst-Herzhorn bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - a) Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Amtsausschusses, der amtsangehörigen Gemeindevertretungen, der Verbandsversammlung des Schulverbandes Horst und der Verwaltung,
 - b) Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen,
 - c) Mitarbeit in Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen im Amt Horst-Herzhorn,
 - d) Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
 - e) Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Horst-Herzhorn ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers nicht gebunden; sie unterliegt aber der allgemeinen Dienstaufsicht.
- (4) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher und die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte haben die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben möglichst so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Sie kann an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 9 Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 10 a AO werden gebildet:

Ausschuss	Zusammensetzung	Aufgabengebiet
a) Finanz- und Personalausschuss	7 Mitglieder	Finanzwesen, Vorbereitung des Haushaltsplanes, Gewährung von Zuschüssen, Prüfung des Jahresabschlusses, Grundstücksangelegenheiten, Personalangelegenheiten.
b) Bau- und Umweltausschuss	9 Mitglieder	Bauangelegenheiten, Klimaschutzangelegenheiten
c) Ausschuss für Digitalisierung	5 Mitglieder	Schaffung digitaler Angebote der Daseinsvorsorge; Mitwirkung bei der Gestaltung der Homepage des Amtes.

In den Ausschuss zu b) und c) können bis zu 2 Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung einer amtsangehörigen Gemeinde angehören oder angehören können.

(2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 10 a Abs. 4 Satz 4 AO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen. Ferner werden den Ausschüssen im Rahmen ihrer Aufgabengebiete folgende Entscheidungen übertragen:

a) Finanz- und Personalausschuss

1. Stundung von Forderungen im Wert ab 5.000,01 € bis zu einem Betrag von 25.000€
2. Niederschlagung und Erlass von Forderungen im Wert von über 5.000€ bis 25.000 €
3. Gewährung von Zuschüssen und Zuweisungen im Wert ab 1.000,01 € bis 5.000 €
4. Vergabe von Aufträgen im Wert ab 10.000,01 € bis 50.000 €

b) Bau- und Umweltausschuss

1. Vergabe von Aufträgen im Wert von über 10.000,01 € bis 50.000 €
2. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen im Wert ab 25.000,01 € bis zu einem Betrag von 50.000,00 €.

c) Ausschuss für Digitalisierung

Vergabe von Aufträgen im Wert von über 10.000,01 € bis 50.000 €

(3) Der Amtsausschuss wählt aus seiner Mitte für jedes Ausschussmitglied eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Jedes Ausschussmitglied wird im Verhinderungsfall von einer bestimmten Stellvertreterin oder einem bestimmten Stellvertreter vertreten.

§ 10 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder des Amtsausschusses und der sonstigen Ausschussmitglieder sowie der amtsangehörigen Gemeindevertretungen und der sonstigen Ausschussmitglieder werden vom Amt zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken verarbeitet.

(2) Darüber hinaus verarbeitet das Amt Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung von Daten an das zuständige Finanzamt findet gemäß der Mitteilungsverordnung in Verbindung mit § 93 a Abgabenordnung statt.

Eine Übermittlung von für die Zahlung von Aufwandsentschädigungen gemäß Entschädigungsverordnung erforderlichen Daten an die vom Amt Horst-Herzhorn beauftragte Abrechnungsstelle VAK (Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein) findet zum genannten Zweck statt.

Eine darüberhinausgehende Übermittlung an Dritte findet nicht statt.

(3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann das Amt auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.

(5) Eine Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artikel 6 der EU- Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) in Verbindung mit § 3 des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LDSG) in der jeweils gültigen Fassung ist hiermit zulässig. Die erhobenen Daten dürfen nur zu den genannten Zwecken verarbeitet werden.

§ 11 Verträge nach § 24 a AO in Verbindung mit § 29 Absatz 2 GO

Verträge des Amtes mit Mitgliedern des Amtsausschusses oder stellvertretenden Mitglieder des Amtsausschusses oder Personen nach § 10 a Absatz 2 AO oder der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor und juristischen Personen, an denen Mitglieder des Amtsausschusses oder stellvertretende Mitglieder des Amtsausschusses oder Personen nach § 10 a Absatz 2 AO oder die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor beteiligt sind, die keinen öffentlichen Auftrag im Sinne des geltenden Vergaberechtes zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500,00 €, halten.

Verträge, die die Vergabe eines öffentlichen Auftrages zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechtes erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 25.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 2.500,00 € im Monat, nicht übersteigt.

aktueller Stand:

Neufassung ausgefertigt am 03.03.2026 und am 01.01.2026 in Kraft getreten

Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 2 im Wege der Verhandlungsvergabe oder im Wege des Direktauftrages, ist der Vertrag ohne Beteiligung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 25.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 2.500,00 € im Monat, nicht übersteigt.

§ 12 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 10.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.250,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 24 a AO in Verbindung mit § 51 Absatz 2 und 3 GO entsprechen.

§ 13 Veröffentlichungen

(1) Satzungen und Verordnungen des Amtes werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.amt-horst-herzhorn.de bekanntgemacht.

Jede Person kann sich auf Antrag Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen.

Textfassungen werden in der Amtsverwaltung Horst-Herzhorn, Elmshorner Straße 27, 25358 Horst (Holst.) bereitgehalten

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 14 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am 01.01.2026 nach erfolgter Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 16.05.2014, zuletzt geändert durch 8. Nachtragssatzung vom 29.06.2023 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 24 a der Amtsordnung in Verbindung mit § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung der Landrätin/des Landrats des Kreises vom 06.01.2026 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Horst ,den 03.03.2026

gez.

Sönke Reimers
Amtsvorsteher

Die Satzung wurde am 04.03.2026 auf der Homepage des Amtes veröffentlicht.